

SR-Nr: 410.1
Genehmigungsinstanz: Gemeindeversammlung
Beschluss vom: 17. Juni 2021
Inkraftsetzung: 1. August 2021
Ergänzung/Revision:
Klassifizierung: öffentlich

Subventionsverordnung für die schul- und familienergänzende Kinderbetreuung

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES	3
Art. 1. Einleitung	3
Art. 2. Grundsätze	3
Art. 3. Geltungsbereich	3
II. BERECHNUNG DER HÖHE DER SUBVENTIONEN	4
Art. 4. Grundsatz	4
Art. 5. Betreuungstarife	4
Art. 6. Höhe der Subventionen	4
Art. 7. Neuberechnung der Subventionen (Revisionen)	4
Art. 8. Mindestbeitrag der Erziehungsberechtigten	4
Art. 9. Einreichung Gesuch	5
Art. 10. Sonder- und Härtefälle	5
Art. 11. Meldepflicht	5
III. VOLLZUG	5
Art. 12. Verordnung / Reglement	5
IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
Art. 13. Ersatz aller bisher gefassten Beschlüsse und Gesetzeserlasse	5
Art. 14. Übergangsbestimmungen	5
Art. 15. Inkraftsetzung	6

I. Allgemeines

Art. 1. Einleitung

Diese Verordnung regelt die finanzielle Unterstützung der erwerbstätigen Erziehungsberechtigten für die schul- und familienergänzende Betreuung ihrer Kinder. Sie soll zudem die Transparenz fördern und als Grundlage dienen, die Unterstützung nach einheitlichen Kriterien zu behandeln.

Art. 2. Grundsätze

Die Gemeinde Oberglatt ist interessiert an einem vielfältigen und ortsgerechten Angebot an schul- und familienergänzender Kinderbetreuung, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Erziehungsberechtigten gerecht wird als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt.

Die Organisation und Finanzierung familienergänzender Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Besuch einer schul- und familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten, möglich sein.

Art. 3. Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für alle erwerbstätigen oder bei der regionalen Arbeitsvermittlung gemeldeten stellensuchenden Erziehungsberechtigten für die Zeit der Berufsausübung inkl. Berufsweg, die

- ihre Kinder in einer schul- und familienergänzenden Einrichtung betreuen lassen, deren Dienstleistungen von der Behörde anerkannt sind und die sich in Oberglatt befindet.
- mit den betreuten Kindern in der politischen Gemeinde Oberglatt wohnhaft sind oder bei Zu- oder Wegzug aus der Gemeinde, sofern das Kind bereits oder immer noch die Schule in Oberglatt besucht.

Sonderfälle, wie z.B. Härtefälle, sozialpädagogische Massnahmen oder falls die Krippen in Oberglatt keine freien Plätze verfügbar haben, werden durch die zuständige Behörde individuell geregelt, d.h. für die schulergänzende Kinderbetreuung durch die Schulpflege und für die familienergänzende Kinderbetreuung durch die Sozialbehörde.

Für den Besuch der Spielgruppen wird keine Erwerbstätigkeit der Eltern vorausgesetzt.

Diese Verordnung gilt nicht für Kinder, die eine Tagesschule besuchen.

Tagesfamilien haben die gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften im Bereich der ausserfamiliären Betreuung zwingend einzuhalten, damit diese Verordnung Anwendung findet.

II. Berechnung der Höhe der Subventionen

Art. 4. Grundsatz

Die Berechnung einer allfälligen Subvention erfolgt in der Regel auf der Basis des Vollkostentarifs und anhand der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten sowie der Anzahl im Haushalt lebenden Personen und den effektiven Betreuungskosten. Beiträge Dritter (z.B. Arbeitgeber) sind von den Betreuungskosten in Abzug zu bringen. Subventionsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit einem massgebenden Einkommen bis maximal Fr. 105'000.00 oder einem steuerbaren Vermögen bis Fr. 250'000.00.

Art. 5. Betreuungstarife

Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtung festgelegt und entsprechen in der Regel den durchschnittlichen Vollkosten.

Art. 6. Höhe der Subventionen

Abhängig vom steuerbaren Vermögen und dem massgebenden Einkommen aller, mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten, kann eine Subvention auf den von der Behörde definierten Vollkostentarif gewährt werden. Die Berechnung der Höhe der Subventionen stützt sich auf das massgebende Gesamteinkommen, d.h. Einkünfte aus unselbstständiger/selbstständiger Erwerbstätigkeit, Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, übrige Einkünfte inkl. Stipendien, Alimente und Ergänzungsleistungen (Ziffer 199 abzüglich Ziffer 186 der Steuererklärung) abzüglich Unterhaltsverpflichtungen (Ziffer 255). Wenn das gesamte steuerbare Vermögen aller mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Gesamtbetrag übersteigt (Ziffer 490 der Steuererklärung), erlischt der Anspruch auf Subventionen durch die Gemeinde.

Art. 7. Neuberechnung der Subventionen (Revisionen)

Die Berechnung der Subventionen wird regelmässig durch die zuständige Stelle überprüft. Das Reglement regelt die Fristen.

Art. 8. Mindestbeitrag der Erziehungsberechtigten

Unabhängig von der Subventionshöhe werden von der zuständigen Behörde Mindestbeiträge festgelegt.

Art. 9. Einreichung Gesuch

Erziehungsberechtigte, die Anspruch auf Subventionen erheben und die grundsätzlich die Voraussetzungen an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erfüllen, reichen der Gemeinde ein Gesuch ein. Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung der Beiträge benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.

Art. 10. Sonder- und Härtefälle

Das Vorgehen bei Sonder- und Härtefällen wird im Reglement definiert

Art. 11. Meldepflicht

Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen (Einkommen, Vermögen, Haushaltgrösse etc.) müssen unverzüglich gemeldet werden. Würden zu Unrecht Subventionen bezogen, müssten diese zurückerstattet werden. Zusätzlich könnten zivil- oder strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

III. Vollzug

Art. 12. Verordnung / Reglement

Der Gemeinderat erlässt ein Reglement, welches die Details bezüglich Subvention für die schul- und familienergänzende Kinderbetreuung regelt. Der Vollzug der Verordnung und des Reglements für die schul- und familienergänzende Kinderbetreuung untersteht für die schulergänzende Betreuung der Schulpflege und für die familienergänzende Betreuung der Sozialbehörde. Der Datenschutz wird gemäss geltendem Recht gewährleistet.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 13. Ersatz aller bisher gefassten Beschlüsse und Gesetzeserlasse

Diese Verordnung ersetzt alle bisher gefassten Beschlüsse und Gesetzeserlasse über die Finanzierung von schul- und familienergänzenden Einrichtungen.

Art. 14. Übergangsbestimmungen

Die Erziehungsberechtigten werden aufgefordert, bis jetzt ausgerichtete Subventionen neu zu beantragen. Es besteht kein Anspruch auf Besitzstandswahrung.

Art. 15. Inkraftsetzung

Die vorliegende Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. August 2021 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 23. März 2021

Gemeinderat Oberglatt

Roger Rauper	Dominic Plüss
Präsident	Schreiber

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 17. Juni 2021

Gemeindeversammlung Oberglatt

Roger Rauper	Dominic Plüss
Präsident	Schreiber